

► Vollstreckungspraxis

Schuldner kann nicht gegen sich selbst vollstrecken

| Durch Beschluss vom 7.6.18 (I ZB 117/17, Abruf-Nr. 202569) hat der BGH einen kuriosen Fall entschieden: Die Richter verneinten, dass der Schuldner gegen sich selbst vollstrecken darf. Einen Antrag auf Androhung von Ordnungsmitteln nach § 890 Abs. 2 ZPO kann nur der Gläubiger stellen. |

PRAXISTIPP | Zwar ergibt sich aus dem Wortlaut des § 890 Abs. 2 ZPO nicht, dass allein der Gläubiger antragsbefugt ist. Entscheidend sind für den BGH jedoch Sinn und Zweck der Zwangsvollstreckung. Diese soll dem Gläubiger die Durchsetzung seines titulierten Anspruchs ermöglichen. Infolgedessen entscheidet allein der Gläubiger über die Einleitung der Zwangsvollstreckung und deren Durchführung.

► Miete/Pacht

Ein- oder Umbauten durch Mieter: Erstattungsansprüche pfänden

| Pfändbare Ansprüche hinsichtlich Miet- und Pachtforderungen haben eine hohe Praxisrelevanz. In diesem Zusammenhang sehen viele Formularverträge ein Übernahmerecht des Vermieters für Einrichtungen des Mieters vor, verbunden mit einem „angemessenen finanziellen Ausgleich“, sofern dieser kein berechtigtes Interesse an der Wegnahme hat. Insofern besteht hier gegebenenfalls eine weitere Forderung, die der Pfändung unterliegt. |

Insofern sollten Sie diesen potenziellen Anspruch des Mieters als Schuldner stets wie folgt mitpfänden:

■ **Anspruch G**

(Hinweis: betrifft Anspruch an weitere Drittschuldner bzw. schon aufgeführte Drittschuldner, soweit Platz unzureichend)

- auf Zahlung der rückständigen, fälligen und künftig fällig werdenden Miete und Pacht,
- auf Herausgabe oder Leistung der fälligen oder künftig fällig werdenden Mietkaution,
- auf Zahlung einer vereinbarten Mietvorauszahlung,
- auf Zahlung von Nutzungsentgelt wegen verspäteter Rückgabe der Mietsache nach § 546a BGB,
- auf Schadenersatz wegen der verspäteten Rückgabe der Mietsache,
- auf Rückgewähr der in Form eines Sparbuchs abgetretenen Kautions,
- auf Herausgabe des kautionshalber übergebenen Sparbuchs,
- Erstattungsanspruch wegen überlassener Ein- oder Umbauten.

aus dem zwischen dem Schuldner und Drittschuldner geschlossenen Miet- oder Pachtverhältnis über die ... (Wohnung/Haus/sonstige Mietsache) in ... (genaue Adresse)



IHR PLUS IM NETZ

ve.iww.de

Abruf-Nr. 202569

**Sinn und Zweck
der Zwangsvollstreckung**

**Potenzieller
Anspruch des
Schuldners**